

Hausarbeit in der Übung im Strafrecht für Anfänger II

A betreibt eine Autowerkstatt, die seit kurzem rote Zahlen schreibt, nachdem Rivale B sich ebenfalls mit einer Autowerkstatt unmittelbar in A's Nähe niedergelassen hat. Um wieder auf die Erfolgsspur zurückzukehren, beschließt A, den Betrieb des B niederzubrennen.

Um nicht selbst in Verdacht zu geraten, wendet er sich an seine Freunde C und D, die immer auf der Suche nach Arbeit sind. Außerdem ersinnt A einen genauen Plan zur Ausführung der Tat: C und D sollen während der Betriebsferien des B nachts zu dem Werkstattgebäude, das ausschließlich zu Geschäftszwecken genutzt wird, schleichen, die Werkstatt an geeigneter Stelle aufbrechen und Brandsätze in das Werkstattinnere werfen, um so das Werkstattgebäude bis auf die Grundmauern niederzubrennen. A gibt C und D außerdem noch genaue Hinweise, wie sie sich unter Umgehung der rund um das Werkstattgebäude angebrachten Überwachungskameras um das Gebäude schleichen können. Sollten C und D weitere Unterstützung durch „Spezialisten“ benötigen, billigt A auch das Anwerben weiterer Personen. C und D sollen für ihre Dienste mit insgesamt 3000 € entlohnt werden. Da A möglichst schnell die Konkurrenz ausschalten will, ist es ihm wichtig, dass C und D den Plan gleich im ersten Anlauf erfolgreich umsetzen.

Da C und D zwar schon krumme Sachen gedreht haben, jedoch in solch „heißen Dingen“ noch keine Erfahrung sammeln konnten, wenden sie sich an den E. Dieser hat sowohl den Willen als auch das technische Wissen, um geeignete Brandsätze anzufertigen. E bekommt dafür eine Aufwandsentschädigung von 200 €. Ob fremde oder eigene Gebäude, ob eines oder mehrere brennen, ist dem E egal. Er handelt nach der Devise: Hauptsache, es brennt.

E stellt die Brandsätze aus handelsüblichen Inhaltsstoffen her, die er beim Baumarkt um die Ecke besorgt. Dabei geht ihm der hilfsbereite Verkäufer F gern zur Hand und sucht die einzelnen Zutaten aus den weitläufigen Regalen zusammen. Zwar beschleicht den F anhand der Zutatenliste ein etwas mulmiges Gefühl, da - wie er aus der Presse weiß - diese häufig für Brandsätze verwendet werden. F aber denkt: „Das ist mir doch egal, ich mache ja nur meine Arbeit.“

C und D begeben sich mit der Hälfte der Brandsätze, denn mehr können nicht unauffällig von den beiden transportiert werden, sofort zur Werkstatt des B. Sie schaffen es aber nicht, die Werkstatt aufzubrechen, um die Brandsätze nach innen zu werfen. Um dennoch ihr Ziel zu erreichen, werfen C und D die Brandsätze von außen gegen das Gebäude. Dieses Vorhaben führt aber nicht zum Erfolg, die Brandsätze können die Hauswand nicht entzünden und zerschellen.

Frustriert kehren C und D in ihre Stammkneipe ein und lernen nach mehreren Bieren den dort häufig verkehrenden und ihnen schon vom Sehen bekannten G kennen. Nach ein paar Runden Bier und Dart ist man sich sofort sympathisch. C und D weihen G in den Plan ein. G, den der B früher einmal als Lehrling schikaniert hat, ist sofort Feuer und Flamme und bietet seine Hilfe an. Aufgrund seiner Betriebskenntnisse aus seiner Lehrlingszeit und einiger erfolgreicher Einbrüche in der Vergangenheit sei er geradezu Experte dafür, in die Werkstatt einzubrechen und die Brandsätze an einer geeigneten Stelle im Inneren des Gebäudes zu deponieren. Die drei verabreden daraufhin, gleich am nächsten Tag einen weiteren Anlauf zu unternehmen. C und D sollen die Brandsätze mitbringen und vor Ort einsatzbereit machen. G soll das Fenster zum Heizungskeller aufbrechen, in die Werkstatt eindringen und die glimmenden Brandsätze neben dem Öltank abstellen. C und D sollen währenddessen Schmiere stehen, damit G ungestört arbeiten kann. Die von A ausgelobte Entlohnung würde man jetzt dritteln. Nachdem G die Kneipe verlassen hat, feiern C und D diese günstige Schicksalsfügung.

C's Freude währt jedoch nur kurz, denn er sieht, dass H, der ihm verhasste neue Freund seiner Ex-Freundin, die Kneipe betritt. Ihm kommt daraufhin ein Geistesblitz. Um H ungestraft eine Abreibung verpassen zu können, geht C folgendermaßen vor: Er behauptet wahrheitswidrig gegenüber H, dass D, der sich gerade auf der Toilette befindet, etwas mit H's Freundin „am Laufen habe“. C, der H kennt und weiß, dass dieser äußerst aggressiv und reizbar ist, geht davon aus, dass H den D aufgrund dieser Behauptung unmittelbar bei dessen Auftauchen tötlich angreifen werde. Daraufhin will C dem D zur Hilfe eilen und dem H einen kräftigen Faustschlag versetzen. Er rechnet damit, dass H sich daraufhin gegen ihn wenden werde, und will H zur Abwehr dieses Angriffs bewusstlos schlagen. Als der D, der von dem ganzen Geschehen nichts weiß, wieder in den Gastraum zurückkehrt, stürzt sich H

in der Tat sofort auf ihn, packt ihn am Hemdkragen und holt zum Schlag aus. Bevor H den D jedoch verprügeln kann, springt C hinzu und versetzt dem H einen kräftigen Hieb. Wie von C erwartet, stürzt sich H daraufhin auf den C. Dieser Angriff vollzieht sich so schnell, dass C nicht mehr ausweichen kann. Er kann den Angriff des H nur durch einen zweiten Faustschlag abwenden, durch den H bewusstlos zu Boden geht. Aufgrund der körperlichen Überlegenheit und der Gewaltbereitschaft des H hätten dem C sonst erhebliche körperliche Verletzungen gedroht. C und D verlassen daraufhin beschwingt die Kneipe.

Am nächsten Tag begeben sich C, D und G auf das Grundstück des B, um ihren Plan umzusetzen. Nachdem die Brandsätze einsatzbereit sind, G das Fenster zum Heizungskeller aufgebrochen hat und er gerade im Begriff ist, mit den Brandsätzen im Rucksack in das Gebäude zu klettern, klicken jedoch die Handschellen. G hatte nämlich kurz vor der Durchführung des Plans die Polizei informiert, da ihn gegenüber seinem Lehrmeister doch Gewissensbisse plagten. Die Polizei, die unbedingt C und D bei frischer Tat erwischen wollte, hatte deshalb G gebeten, zum Schein weiter an der Durchführung des Plans mitzuwirken. Vereinbarungsgemäß sollte die weitere Tatausführung jedoch unterbunden werden, bevor es zu einem Brand im Inneren der Werkstatt kommen konnte.

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitungshinweise:

Der Umfang des Gutachtens darf einschließlich Fußnoten, aber ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung 40.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten. Der Arbeit ist eine unterschriebene Eigenständigkeitserklärung beizufügen. Die tatsächliche Zeichenzahl ist auf dem Deckblatt anzugeben.

Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten. Die Arbeit ist in der Schriftart Arial, Times New Roman oder Calibri 12-pt-Schrift (im Text) bzw. 10-pt-Schrift (in den Fußnoten) anzufertigen. Der Zeilenabstand hat im Text 1,5 und in den Fußnoten 1,0 zu betragen.

Der gedruckten Ausfertigung ist eine elektronische Version der Arbeit als .doc-, .docx- oder .rtf-Datei auf einer CD/DVD oder auf einem USB-Stick beizufügen. Der Datenträger ist ausreichend zu beschriften und an der Hausarbeit zu befestigen. Eine Rückgabe des Datenträgers kann leider nicht garantiert werden.

Abgabe:

Die Abgabe der Hausarbeit hat zu Beginn der Übungsstunde am 16.10.2017 um 14 Uhr c.t. zu erfolgen. Alternativ kann die Hausarbeit postalisch (Adresse: Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, Abteilung 1, Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Pawlik, Wilhelmstraße 26, 79098 Freiburg) mit Poststempel spätestens vom 12.10.2017 übermittelt werden. Eine persönliche Abgabe am Lehrstuhl sowie eine elektronische Einreichung sind nicht möglich. Eine Hausarbeit darf nur einmal eingereicht werden. Eine Doppeleinreichung kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass Remonstrationen nur bei Teilnahme an der Besprechung der Hausarbeit möglich sind. Die Teilnahme ist durch Unterschrift des Übungsleiters nachzuweisen. Die Remonstrationsfrist beträgt eine Woche ab Rückgabe der Hausarbeit.

Hinweise des Prüfungsamtes:

Für die Teilnahme an der Übung ist eine elektronische Anmeldung erforderlich. Im Einzelnen sind folgende Anmeldungen erforderlich und folgende Fristen zu beachten:

- Anmeldung zur Übung als Veranstaltung; Frist: 01.10.2017 bis 06.11.2017
- Anmeldung zur Hausarbeit als Prüfung; Frist: 15.09.2017 bis 16.10.2017
- Anmeldung zur 1. Klausur als Prüfung (Die Anmeldung zur 1. Klausur gilt zugleich auch als Anmeldung zur 2. Klausur. Eine isolierte Anmeldung zur 2. Klausur ist nicht möglich.); Frist 01.10.2017 bis 06.11.2017

Teilnehmer, die allein an den Klausuren oder der Hausarbeit teilnehmen wollen, sollen sich nur für die jeweilige Prüfung anmelden. Die Hausarbeit, die in der nächsten vorlesungsfreien Zeit ausgegeben wird, ist nicht mehr Teil der in diesem Semester stattfindenden Übung.

Das Vorliegen der Teilnahmeberechtigung (regelmäßige AG-Teilnahme, Bestehen der Übung für Anfänger II) wird automatisch überprüft, sodass hierüber keine Nachweise anzuheften sind.

Im aktuellen Semester beurlaubte und exmatrikulierte Studierende können sich für die Hausarbeit anmelden, wenn sie im noch immatrikulierten Vorsemester mindestens eine Klausur der jeweiligen Übung bestanden haben. Sie dürfen aber nicht an den Klausuren des aktuellen Semesters teilnehmen. Die Anmeldung dieser Studierenden erfolgt ausschließlich durch das Prüfungsamt.

Wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten oder Schwierigkeiten hinsichtlich des elektronischen Anmeldeverfahrens bitte an das Prüfungsamt der rechtswissenschaftlichen Fakultät, nicht dagegen an den Lehrstuhl des die Übung betreuenden Professors.